

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Höhe GmbH Bereich Pulverbeschichtung

A) Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere laufenden und zukünftigen Geschäftsabschlüsse ausschließlich. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die Bedingungen selbst dann, wenn auf sie nicht ausdrücklich und erneut Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder widersprechende AGB des Bestellers werden nicht anerkannt. Die AGB der Fa. Höhe gelten selbst dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender / abweichender AGB des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

B) Angebot und Vertragsschluss

1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie basieren auf den schriftlich vom Besteller erteilten Informationen. Offensichtliche und evidente Irrtümer oder Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen etc binden uns nicht.

2) Inhalt und Umfang unserer Leistungsverpflichtung bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung, selbst wenn Widersprüche zur Bestellung bestehen und der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. Dies gilt nicht für offensichtliche Kalkulations- und Rechenfehler. Diese können jederzeit vom Besteller moniert und von uns korrigiert werden.

Alle mündlichen Vereinbarungen / Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere für mündliche Zusagen jeder Art durch unsere Angestellten, die grundsätzlich hierzu nicht befugt sind.

3) Unsere Angebote basieren auf den folgenden technischen Merkmalen und Voraussetzungen, die zwingend vom Besteller einzuhalten sind:

- die angelieferte Ware muss hitzebeständig bis 200°, absolut frei von Silikonen sein und darf auch im Vorfeld nicht mit silikonhaltigen Stoffen in Berührung gekommen sein. Für Schäden, die bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung entstehen, haftet der Lieferant dieser Teile bzw. der Auftraggeber.
- Bei Angeboten und Fertigungsaufträgen von Beschichtungen für den Außenbereich wird von einer mäßigen Belastung (ähnlich den ISO 12944 = Korrosivitätskategorie C3 K) ausgegangen, soweit uns vorher keine anderslautende vorherige schriftliche Informationen vorliegt und diese von uns schriftlich bestätigt wurde.
- Bei Teilen, die später in Feuchträumen, Küstennähe, unter aggressiven Luftverhältnissen und Ähnlichem eingesetzt werden oder mit aggressiven Flüssigkeiten in Kontakt kommen, muss der Besteller uns darüber vor Auftragserteilung schriftlich informieren.
- Die Ware muss frei von Signierzeichen (z.B. Edding) sein, da andernfalls keine Gewährleistung übernommen wird.
- Die zu bearbeitenden Teile müssen zudem frei von Säureschriften sein, da für die Nichtsichtbarkeit nach der Beschichtung andernfalls keine Gewähr übernommen wird, ebenso nicht für Oberflächenfehler in der Beschichtung, die ihre Ursache im Anlieferungszustand des Grundmaterials haben.

4) Bei der Bereitstellung großer Materialmengen können wir die Ausführung des Auftrags von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig machen. Andernfalls sind wir zur Leistung nicht verpflichtet.

C) Preise und Zahlungsbedingungen

1) Unsere Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Der vereinbarte Werklohn versteht sich zudem ab Werk Zusmarshausen-Wollbach unter der Voraussetzung der fracht- und spesenfreien Anlieferung der Ware durch den Besteller.

2) Erhöhen sich die Berechnungsgrundlagen für den vereinbarten Werklohn (Material, Energie, Lohn, Frachtsätze, Steuern etc.) um mehr als 10%, sind wir berechtigt, den vereinbarten Werklohn um die Kostensteigerung anzupassen. In diesem Fall ist der Besteller nach Mitteilung durch uns berechtigt, vom Werkvertrag zurückzutreten.

3) Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf ältere, fällige Forderungen anzurechnen. Hierbei werden eingehende Zahlungen zunächst auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Die Zahlung gilt erst als dann erfolgt, wenn wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Bei Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst dann erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen. Die Zahlung mit Wechsel wird nicht akzeptiert.

4) Bei Zahlungsverzug gilt Folgendes als vereinbart: Ist der Besteller Kaufmann, so befindet er sich auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist geleistet hat. Bei Zahlungsverzug darf der Besteller die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht mehr veräußern oder verarbeiten, ohne dass er vorher eine Forderungsabtretung an uns sendet. Unbeschadet weiterer Ansprüche sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (bei Kaufleuten 8% über Basiszins der EZB jährlich) geltend zu machen.

5) Die Aufrechnung durch den Besteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechte gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

6) Bei Neukunden erfolgt die Lieferung grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Im Übrigen gilt Folgendes als vereinbart: 1/3 der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, Restforderung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang. Soweit der Besteller trotz Nachfristsetzung die vereinbarte Vorkasse nicht erbracht hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz geltend zu machen.

7) Kreditwürdigkeit:

Voraussetzung für die Leistungserfüllung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Sofern dieser bereits im Schuldenregister eingetragen war, ist er verpflichtet, dies vor der Bestellung mitzuteilen. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Geschäftsübergang oder Auflösung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren etc.), so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten oder Zahlung der gesamten Restschuld unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen, Lieferungen zurück zu stellen oder vom Vertrag zurück zu treten, ohne hierdurch schadensersatzpflichtig zu werden.

D) Lieferung

1) Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, diese sind schriftlich zugesichert.

2) Die Lieferungen erfolgen unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk Zusmarshausen-Wollbach. Verauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden dem Besteller zusätzlich zum vereinbarten Werklohn in Rechnung gestellt.

3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Besteller nicht unzumutbar sind.

4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, soweit wir an einer Lieferung durch höhere Gewalt und unverschuldete Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie unsere Lieferanten/unseren Lieferanten betreffen, gehindert sind. Die Verzögerung wird dem Besteller von uns unverzüglich angezeigt und so bald als möglich nachgeholt. Dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Besteller Schadensersatzansprüche gegenüber uns geltend machen kann. Sollten wir uns darüber hinaus in Lieferverzug befinden, ist uns vom Besteller eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren, bei Nichtkaufleuten von 4 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall und bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine, die wir zu vertreten haben, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ Prozent für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf unserer groben Fahrlässigkeit.

E) Gewährleistung

1) Für die Beschichtung von Stahlteilen und Leichtmetallen übernehmen wir eine Gewährleistung von 1 Jahr ab Lieferdatum. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2) Der Besteller hat die Ware gemäß § 367 HGB nach Erhalt der Lieferung unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel binnen 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht entdeckt werden können und sich erst später zeigen, müssen ebenfalls unverzüglich binnen 5 Tagen schriftlich angezeigt werden, sonst gilt auch in diesem Fall die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.

3) Der Einbau mit Mängeln behafteter Ware ist unzulässig. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4) Werden Änderungen an den Waren vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

5) Berechtigte Mängel werden von uns grundsätzlich durch kostenlose Nacherfüllung behoben. Hierfür ist uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wir sind berechtigt, mehrfach Nacherfüllung anzubieten, soweit dies

dem Besteller nicht unzumutbar ist. Sofern ein Transport der Ware erforderlich ist und diese Kosten von uns getragen werden, bestimmen wir selbst die Art der Verpackung und des Transportes. Schlägt die angebotene Nacherfüllung (mindestens 2 Versuche) binnen angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

6) Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso entfällt die Gewährleistungspflicht, soweit Streusalze oder Ähnliches in unmittelbarer Nähe der beschichteten Teile verwendet werden. Gewährleistungsansprüche stehen grundsätzlich nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

7) Die Gewährleistung ist u.a. bei nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich ausgeschlossen:

- Für Teile, die ohne vorherige schriftliche Mitteilung des Bestellers an uns später in Feuchträumen, in Küstennähe und anderen aggressiven Luftverhältnissen, an Fassaden und ähnlichen Bedingungen eingesetzt werden oder mit aggressiven Flüssigkeiten in Kontakt kommen.
- Für die Beschichtung von bereits beschichteten Flächen.
- Für feuerverzinkte Ware wird aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes keine Gewährleistung übernommen und insbesondere Ausgasung, Haftungsstörung und raue Oberfläche als Reklamationsgrund nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für nicht vorchromatisiertes Aluminium und Edelstahl.
- Bei einer Beschichtung auf vorkorrodierendem Material, weil Rost und Zunderschichten kein ausreichender Haftgrund sind. Rost muss vom Besteller vorab durch geeignete Maßnahmen und auf eigene Kosten entfernt werden.
- Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss oder Formveränderungen aufgrund des Einbrennvorgangs, auch Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- oder Passgenauigkeit der Teile.
- Für die Lichtbeständigkeit von Farbtönen.
- Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden. Geringe Farbabweichungen, auch bei Eigentönungen, sind zulässig und mindern nicht die Gebrauchstauglichkeit der Ware.
- Für Fehlbeschichtungen/sonstige Fehler, die aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Anlieferungspapiere, nicht vollständiger Leistungsangaben oder Kennzeichnungen der zu beschichtenden Ware entstehen.

8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns vorgenommenen Lohnarbeiten und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit der Lohnarbeiten übernommen haben. Eine Hinweispflicht unsererseits besteht nicht.

F) Bearbeitung

1) Eine Bearbeitung entsprechend eventuell dafür geforderten Normen, technischen Richtlinien oder ähnlichem wird nur garantiert, wenn wir die Einhaltung derartiger Anforderungen vor Anlieferung der Teile schriftlich bestätigt haben. Eine solche Bestätigung ist immer nur auftragsbezogen und nicht auf andere Aufträge übertragbar.

2) Sofern nicht vorher schriftlich darüber informiert, gehen wir bei einer von uns als notwendig erachteten Zweitbeschichtung grundsätzlich von einer Nichtbeeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Materials aus.

3) Die Verarbeitung erfolgt entsprechend der uns schriftlich vorzulegenden und von uns durch Unterschrift zu bestätigenden Leistungsanforderung des Auftraggebers ohne weitergehende Verpflichtung, sofern nicht schriftlich vereinbart.

4) Die Schichtstärke unserer Pulverbeschichtung beträgt mindestens 40µm, abweichende Vorgaben werden nur garantiert, wenn wir die Einhaltung schriftlich bestätigt haben. Eine solche Bestätigung ist immer nur auftragsbezogen und nicht auf andere Aufträge übertragbar.

G) Eigentumsvorbehalt

1) Der Besteller erkennt an, dass wir durch die von uns vorgenommene Bearbeitung an den Waren des Bestellers gem. § 950 Abs. 1 BGB Eigentum erwerben. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes, sowie aller offener Forderungen gegenüber dem Besteller.

2) Soweit die in unserem Eigentum stehenden Waren (Vorbehaltsware) durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet werden, erfolgt dies in unserem Auftrag, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Sofern der Besteller an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt oder besitzt, überträgt er schon im Voraus das Eigentumsrecht auf uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware. Diese darf zudem weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Sollte dies dennoch erfolgen, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen und alle Informationen hierüber mitzuteilen (Adresse, Pfandgläubiger, Abschrift Pfändungsprotokoll etc.).

3) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller, werden wir diese nach eigenem Ermessen und Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

H) sonstige Haftungsbeschränkungen

1) Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, sowie aus Delikt wird für uns und unsere Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

2) Der Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit der Lohnarbeiten, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

3) Darüber hinaus ist die Haftung grundsätzlich auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung ist auf den Auftragswert begrenzt. Weitergehender Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden, ist ausgeschlossen.

4) Soweit Schadensersatzansprüche in vorstehendem Sinn entstanden sind, verjähren diese gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

I) Erfüllungsort

für die Leistung oder Zahlung aus dem Vertragsverhältnis ist Zusmarshausen – Wollbach

J) Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Zusmarshausen – Wollbach. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

K) Anwendbares Recht

Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

L) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, z.B. auch entsprechend gesetzlicher Bestimmungen des BGB oder HGB.

M) Datenschutzhinweis

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Entstehen der Geschäftsbeziehung die Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verwendet werden. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht gilt die Einwilligung mit Abschluss des Vertrages als erteilt. Ein Widerspruch kann vom Kunden jederzeit hiergegen erhoben werden.

Höhe GmbH
Im Zusamtal 16
86441 Zusmarshausen-Wollbach
Stand: 01.12.2019